

Rechnungsprüfungsordnung für die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Nettetal

vom 01.01.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2019 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Präambel

Ziel der örtlichen Rechnungsprüfung, entsprechend dem Leitbild einer modernen Rechnungsprüfung, ist die Führungsunterstützung des Rates sowie der Verwaltungsspitze bei der Wahrnehmung der jeweiligen Überwachungspflichten. Die örtliche Rechnungsprüfung stellt sich dabei den stetig wandelnden Herausforderungen einer zeitgemäßen Rechnungsprüfung und entwickelt sich fachlich kontinuierlich weiter. Zentrales Ziel ist eine frühzeitige begleitende Prüfung und Systemprüfung, anstelle nachgelagerter Prüfungen. Zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung nutzt die örtliche Rechnungsprüfung die Leitlinien und Empfehlungen des Instituts der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V. (IDR).

Ergänzt um einem im November 2019 durchgeführten Workshop mit Verwaltungsspitze und Revision ergeben sich u.a. folgende Ziele:

- Die Revision prüft risiko-, ziel- und nutzenorientiert
- Die Berichte sind prägnant und enthalten Empfehlungen sowie Lösungsvorschläge
- Durch die Prüfungen und Ergebnisse kommt es zu einem Mehrwert
- Bei Optimierungspotenzialen werden einvernehmliche Lösungen angestrebt

Die Verwaltung verpflichtet sich, auf Basis von Empfehlungen der Revision, getroffene Vereinbarungen verlässlich einzuhalten und umzusetzen. Erst hierdurch entfalten Prüfungen eine nachhaltige Wirkung. Die Verwaltung ist für die Einrichtung eines funktionierenden internen Kontrollsystems (IKS) verantwortlich. Beim Aufbau sowie Erweiterung eines solchen IKS steht die Revision der Verwaltung beratend zur Seite.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Nettetal unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung (Revision).

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der Revision der Stadt Nettetal.

§ 2 Rechtliche Stellung der Revision

(1) Die Revision ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie ist dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Revision unmittelbar dienstvorgesetzt.

(3) Die Beteiligung oder begleitende Mitwirkung der Revision entbindet die Organisationseinheiten (u.a. Geschäfts-, Fach-, Zentral- und Betriebsbereiche) nicht von ihrer Entscheidungs- und Ergebnisverantwortung. Die Verpflichtung der Leitung der Organisationseinheiten zur eigenständigen Prüfung und Kontrolle in ihrem Dienstbereich (u.a. Internes Kontrollsystem) wird durch die Rechnungsprüfungsordnung nicht berührt.

(4) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Revision gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3 Organisation

(1) Die Revision besteht aus der Leitung sowie den Prüferinnen und Prüfern.

(2) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt sowie abberufen.

(3) Die Leitung muss die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung vorweisen. Die Prüferinnen sowie Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Erfüllung der Aufgaben der Revision geeignet sein. Insbesondere müssen sie die für die Durchführung der jeweiligen Prüftätigkeiten erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Bei der Auswahl der Prüferinnen und Prüfer ist die Zustimmung des Leiters der Revision erforderlich. Die Revision muss fachlich und personell so besetzt sein, dass eine unbeeinflusste, unabhängige, kontinuierliche und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Stellung sichergestellt ist.

§ 4 Aufgaben der Revision

(1) Die Revision nimmt gemäß § 102 Abs. 1 und § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 GO NRW benannten Sondervermögen,
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts der Stadt,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,

6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung von Vergaben,
8. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

(2) Die Revision kann gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW,
3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

(3) Der Rat kann der Revision weitere Aufgaben übertragen. Der Rat hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dies sind

1. die Prüfung der dem Rat vorzulegenden Nachkalkulationen sowie
2. anlassbezogen bei Vorliegen besonderer Umstände die Prüfung von Personalangelegenheiten im Zuge einer begleitenden Prüfung. Die Leitung der Revision kann verlangen, dass ihr für einen von ihr festgelegten Zeitraum und Umfang die Unterlagen vor der beabsichtigten Umsetzung zur Prüfung zugeleitet werden, wenn sich besondere Umstände ergeben, die neben der grundsätzlichen möglichen stichprobenmäßigen Prüfung eine begleitende Prüfung notwendig machen. Hierüber ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu informieren.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann der Revision unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitere Aufgaben übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dies sind

1. die Bewertung der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der vom Bund für Leistungen nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zur Verfügung gestellten Mittel,
2. die dauernde Überwachung der Stadtkasse sowie die Kassenprüfungen einschließlich der Zahlstellen der Gemeinde Grefrath,
3. die Kontrolle der angeordneten Maßnahmen, die gemäß Ziffer 9 der Dienstanweisung Datenschutz und Datensicherheit bei der Stadt Nettetal umgesetzt werden sollen und
4. die Prüfung der Kasse des Personalrates.

(5) Des Weiteren nimmt die Revision Aufgaben nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW (KorruptionsbG NRW) wahr.

(6) Der Umfang der Aufgabenerfüllung ist in das pflichtgemäße Ermessen der Leitung der Revision gestellt. Sie kann unter Mitteilung an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vorübergehend auf eine Prüfung ganz oder teilweise verzichten, wenn die Prüfungsergebnisse dieses rechtfertigen bzw. andere triftige Gründe vorliegen.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 59 Abs. 3 GO NRW und den im 10. Teil der GO NRW geltenden Vorschriften einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.

(2) Vorlagen der Revision an den Rechnungsprüfungsausschuss und an den Rat werden von der Leitung der Revision freigegeben. Die Abstimmung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und den Vorlagen der Revision erfolgt zwischen der oder dem Ausschussvorsitzenden und der Leitung der Revision. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält die abgestimmte Tagesordnung und die Vorlagen vor Versand der Sitzungsunterlagen zur Kenntnis.

§ 6 Befugnisse der Revision

(1) Die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die entsprechenden Nachweise zu verlangen. Sie sind befugt Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen, vorzunehmen und zu prüfende Einrichtungen aufzusuchen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen (auszuhändigen, zu übersenden oder den digitalen Zugriff zu ermöglichen). Bei Interviews mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern wird die jeweilige Bereichsleitung vorab informiert. Die Prüferinnen und Prüfer haben diese Rechte gemäß § 104 Abs. 5 GO NRW auch gegenüber den Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche.

(2) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind nicht berechtigt, in den Dienstbetrieb einzugreifen oder Weisungen zu erteilen.

(4) Die Revision kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüferinnen und Prüfer bedienen.

§ 7 Durchführung der Prüfungen

(1) Die Revision führt vor Beginn der Prüfung mit der Leitung ein Auftaktgespräch, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Bei laufenden oder regelmäßigen Prüfungen genügt eine einmalige, bei unvermuteten Prüfungen die nachträgliche Unterrichtung. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfungen der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird.

(2) Über Prüfungen sind regelmäßig Berichte anzufertigen. Aus ihnen soll zu ersehen sein, wann die Prüfungen stattfanden, wer sie durchführte, worauf sie sich erstreckten und wie sie durchgeführt wurden, insbesondere ob die Prüfungen in Stichproben oder lückenlos erfolgt sind. Die

Prüfungsberichte sollen die festgestellten Tatbestände sowie Mängel und die aus den Prüfungsergebnissen abzuleitenden Folgerungen enthalten. Die Ergebnisse der Prüfungen des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses sind in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung zuzuleiten.

(3) Die vorläufigen Prüfungsergebnisse sollen vor Abschluss der Prüfungen mit den geprüften Bereichen besprochen werden.

(4) Die Revision übersendet den geprüften Bereichen die endgültigen Prüfungsergebnisse. Die Ergebnisse werden zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls weiteren Veranlassung schriftlich über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die jeweilige Geschäftsbereichsleitung bzw. die Betriebsleitung versandt. Zu den Berichten ist auf Verlangen fristgerecht schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Ergeben sich bei der Prüfung Schwierigkeiten zwischen der Revision und den zu prüfenden Bereichen, so bittet die Leitung der Revision die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

(6) Werden bei der Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hiervon unverzüglich durch die Leitung der Revision zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

(7) Prüfberichte und -vermerke sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe bzw. die Gewährung einer Einsichtnahme hinsichtlich des Inhaltes durch Dritte, die weder dem Rat noch der Verwaltung bzw. einer geprüften Gesellschaft angehören, ist nicht gestattet und kann zu straf-, datenschutz- und dienst- bzw. arbeitsvertraglichen Konsequenzen führen. Die Revision ist im Rahmen des interkommunalen Austausches berechtigt, anonymisierte Prüfberichte und -vermerke weiterzugeben, falls dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckmäßig erscheint.

§ 8 Mitteilungspflichten an die Revision

(1) Der Revision ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass eine gutachtliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist.

(2) Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen u.ä. sind vor ihrem Erlass frühzeitig der Revision zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Der Revision sind unverzüglich zuzuleiten:

1. Prüfberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung.
2. Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts- / Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

(4) Der Revision sind als Ausfertigung zuzuleiten:

1. Bescheide über Zuwendungen (z.B. Projektförderungen u.ä.) unmittelbar nach Zugang,
2. Bescheide über drittmittelfinanzierte Maßnahmen unmittelbar nach Zugang, für deren ordnungsgemäße Verwendung ein Testat der Revision gefordert wird,
3. Schlussverwendungsnachweise,
4. Alle weiteren Verträge, vertragsähnliche Vereinbarungen und ähnliches auf Anforderung, sofern diese nicht gemäß der Allgemeinen Geschäftsanweisung (AGA) in der Vertragsdatenbank hinterlegt sind.

(5) Die Revision ist bei gleichzeitiger Beteiligung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von den betroffenen Bereichen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt.

(6) Die Revision erhält einen uneingeschränkten lesenden Zugriff auf das Ratsinformationssystem.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 16.12.2008 außer Kraft.